

Der Pflichtteil

Der Gesetzgeber hat in den §§ 2303 – 2338 a BGB den nahen Familienangehörigen die Garantie eingeräumt, immer zumindest einen Mindestanteil am Erbe zu erhalten, nämlich den sog. gesetzlichen Pflichtteil.

Die gesetzliche Erbfolge (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „*Die gesetzliche Erbfolge*“) sieht zwar vor, dass die Verwandten und der Ehegatte des Erblassers dessen Vermögen erben. Nach dem Grundsatz der Testierfreiheit jedoch, steht es dem Erblasser völlig frei, eine letztwillige Verfügung – etwa ein Testament (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „*Das Testament*“) – zu treffen. Darin kann er seine Erben selbst bestimmen und gegebenenfalls gesetzliche Erben enterben.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Verwandtenerbfolge und Testierfreiheit wird entschärft durch das sog. Pflichtteilrechts.

Was genau ist nun ein Pflichtteil?

Der Pflichtteil ist kein Erbteil, so dass der Pflichtteilsberechtigte niemals einen Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass hat. Er hat vielmehr einen Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrags bezüglich dessen er Gläubiger ist, während die Erben die Schuldner desselben sind.

Wer ist eigentlich Pflichtteilsberechtigter?

Zum Kreis der Berechtigten gehören nach § 2303 I BGB alle Abkömmlinge des jeweiligen Erblassers, die durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden – d.h. die Kinder und Kindeskinde des Erblassers. Darunter fallen sowohl eheliche als auch nichteheliche sowie adoptierte Kinder.

Denselben Anspruch räumt § 2303 II BGB den Eltern und dem Ehegatten ein, wenn auch sie von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Und neuerdings können auch Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaft nach § 10 VI LPartG einen Pflichtteil beanspruchen.

Wie viel Geld bekommt der Pflichtteilsberechtigte?

Laut § 2303 S. 2 BGB besteht der Pflichtteil in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Daher muss zunächst immer ermittelt werden, welcher Anteil dem Betreffenden am Erbe zugestanden hätte, wäre er gesetzlicher Erbe geworden.

In die Rechnung miteinbezogen werden müssen nach § 2310 BGB ebenso diejenigen Verwandten, die aufgrund von Enterbung, Erbausschlagung und Erbunwürdigkeit tatsächlich von der Erbfolge ausgeschlossen sind, nicht jedoch diejenigen, die durch Erbverzicht ihre Stellung als gesetzliche Erben verloren haben.

Beispiel: Der Erblasser, dessen Ehefrau bereits verstorben ist, hat drei Söhne A, B und C. Der Wert des Nachlasses beträgt DM 400.000,-. A hat auf sein Erbe verzichtet; B ist gem. § 1924 BGB gesetzlicher Erbe. C wurde vom Erblasser testamentarisch enterbt.

Gesetzliche Erben wären an sich A, B und C zu jeweils einem Drittel gewesen. A bleibt, weil er verzichtet hat, außen vor. Daher stünde B und C jeweils eine Hälfte des Erbes zu. Da C auf Grund der Enterbung aber nur den Pflichtteil - sprich die Hälfte des gesetzlichen Erbes - beanspruchen kann, darf er vom gesetzlichen Erben B ein Viertel verlangen. Er hat damit immerhin noch einen Anspruch gegen B auf Zahlung von DM 100.000.

Wie kann sich ein Pflichtteilsberechtigter über das Erbe informieren?

Häufig wird der Pflichtteilsberechtigte nicht in der Lage sein, den ihm zustehenden Anspruch zu berechnen, da ihm die genauen Informationen über das hinterlassene Vermögen fehlen.

Aus diesem Grunde gibt ihm das Gesetz den Anspruch nach § 2314 BGB gegen die Erben auf Erteilung aller notwendiger Fakten und Daten bezüglich des Nachlasses. Er kann verlangen, dass auf Kosten des Nachlasses ein Verzeichnis aller vorhandener Nachlassgegenstände angefertigt und der Wert der einzelnen Nachlassgegenstände ermittelt wird. Dabei kann der Pflichtteilsberechtigte bestimmen, ob dieses Verzeichnis von dem bzw. den Erben selbst oder etwa einem Notar bzw. eine zuständige Behörde erstellt wird.

Die gesetzliche Absicherung des Pflichtteilsrechts

Der Erblasser soll das Pflichtteilsrecht grundsätzlich nicht umgehen können. Der Gesetzgeber hat daher besondere Regelungen getroffen, die dem entgegenwirken.

So kann der Erblasser einem pflichtteilsberechtigten Verwandten im Rahmen seiner Testierfreiheit zwar einen Erbteil hinterlassen, der geringer ist als der gesetzliche Pflichtteil. In diesem Fall steht dem Pflichtteilberechtigten dann aber nach der Regelung des § 2305 BGB ein Anspruch gegen den bzw. die übrigen Erben auf Auszahlung des **sog. Zusatzpflichtteils** – auch Restpflichtteil genannt – zu. Dieser besteht in der Höhe der Differenz zwischen dem jeweils testamentarisch festgelegten Erbteil und dem nach § 2303 BGB errechneten Pflichtteil.

Ebenso wenig soll es einem Erblasser möglich sein, den Pflichtteil dadurch zu vermindern, dass er vor seinem Tode wesentliche Vermögenswerte verschenkt. Anderenfalls könnte er die Erbmasse auf diese Art und Weise bewusst so minimieren, dass der Pflichtteilsberechtigte nahezu leer ausgeht.

Über § 2325 I BGB hat ein Pflichtteilsberechtigter auf Grund dessen einen Anspruch auf **Ergänzung seines Pflichtteils** um den Betrag, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn die Schenkungen dem Nachlassvermögen des Erblassers hinzugerechnet würden. Berücksichtigung finden hier aber grundsätzlich nur Schenkungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall vollzogen worden sind. Lediglich für Schenkungen an Ehegatten während der Ehe gilt eine Ausnahme: sie sind solange zu beachten, wie nicht die Ehe schon 10 Jahre vor dem Erbfall aufgelöst worden ist.

Der Pflichtteilsberechtigte hat regelmäßig selbst zu beweisen, dass eine bestimmte Zuwendung unentgeltlich erfolgt ist, es sich also um eine Schenkung handelte. Erfolgte die Zuwendung zwar gegen eine Gegenleistung, bestand zwischen diesen jedoch ein grobes Missverhältnis, kann dennoch von einer Unentgeltlichkeit ausgegangen werden (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 23.3.1999 - 5 U 134/98).

Andererseits muss sich ein Pflichtteilsberechtigter nach § 2327 BGB Schenkungen des Erblassers – unabhängig davon, wann diese erfolgten – anrechnen lassen, die der Verstorbene ihm zu Lebzeiten gemacht hat. Der Wert des Geschenks wird dann gleichermaßen dem Nachlass hinzugerechnet und auf den errechneten Ergänzungsanspruch gem. § 2325 I BGB angerechnet.

Erfolgte die Schenkung schon mit der Bestimmung, dass diese auf den Pflichtteil angerechnet werden soll, und übersteigt der Wert der Schenkung sogar den Betrag des Ergänzungsanspruchs, ist dieser Betrag auch auf den ordentlichen Pflichtteil anzurechnen.

Kann man einen Pflichtteilsanspruch auch verlieren?

Für ganz bestimmte Ausnahmefälle hat der Gesetzgeber auch vorgesehen, dass ein Pflichtteilsrecht entweder erst gar nicht entsteht oder gar dem an sich Berechtigten wieder entzogen wird.

Ein **Pflichtteilsanspruch** gegen den bzw. die Erben **verjährt innerhalb von drei Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte Kenntnis vom Erbfall und davon, dass er selbst nicht Erbe sein wird, erlangt hat.

Für das Recht einen Erbenspruch geltend zu machen regelt § 2339 BGB, dass derjenige, der den Erblasser getötet oder zu töten versucht hat bzw. in irgendeiner Form widerrechtlich versucht hat, dessen letzten Willen zu seinen Gunsten zu manipulieren, erbunwürdig ist. Er ist dann so zu behandeln, als wäre in seiner Person kein Erbrecht entstanden. Unter den gleichen Voraussetzungen bejaht man eine **sog. Pflichtteilsunwürdigkeit** iSd. § 2345 II BGB mit der Konsequenz, dass der Pflichtteilsanspruch anfechtbar ist.

Schließlich kann der Erblasser zu Lebzeiten selbst durch letztwillige Verfügung unter den in §§ 2333 ff BGB bestimmten Voraussetzungen einen **Pflichtteil entziehen**. Dabei unterscheidet das Gesetz in Nuancen danach, ob es sich um die Entziehung eines Pflichtteils eines Abkömmlings, eines Elternteils oder eines Ehegatten handelt. Auf Grund eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels des Ehepartners kann diesem aber jedenfalls nicht der Pflichtteil entzogen werden.

Die für eine Pflichtteilsentziehung maßgeblichen Normen sind dabei die nachfolgend abgedruckten:

§ 2333 BGB

Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Misshandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

§ 2334 BGB

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 2335 BGB

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Ehegatte dem Erblasser oder einem Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Ehegatte sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers schuldig macht;
3. wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig macht;
4. wenn der Ehegatte die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt.